



Leitfaden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Der ‚Leitfaden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen‘ orientiert sich an der ‚Handlungsempfehlung für die Schulen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen‘, ‚Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen‘, Brandenburgisches Schulgesetz (§63 und §64) sowie an schulinternen Gegebenheiten und Beschlüssen. Jede Lehrkraft ist verpflichtet den Leitfaden verantwortungsvoll umzusetzen.

Allgemeines

- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen richten sich nach den Grundsätzen des Brandenburgischen Schulgesetzes (§63 Abs. 1)
- Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein. Zu berücksichtigen sind persönliche Voraussetzungen, Einsicht in das Fehlverhalten und das zurückliegende Verhalten der Schülerin/des Schülers. Sie sind nur auf einzelne Schüler/innen anzuwenden.
- Schwere, Art, Folge, Maßnahmen sowie die Vorwerfbarkeit des Fehlverhaltens müssen dokumentiert und in der Schülerakte hinterlegt werden.
- Ordnungsmaßnahmen folgen in der Regel erst nach Erziehungsmaßnahmen und Konfliktschlichtungen.
- Zusätzlich erzieherisch ist zu handeln, wenn es sich um gewalttätiges oder auf kulturelle, ethische oder religiöse Anschauungen oder Gruppenzugehörigkeit zielendem Fehlverhalten handelt. Hier kann die schulpсихologische Beratung hinzugezogen werden sowie strafrechtlich vorgegangen werden, in besonderen Fällen kann auch das Schulamt einen Strafantrag stellen.

Konfliktschlichtung

- Die Teilnahme an einer Konfliktschlichtung ist freiwillig und ein Anspruch darauf besteht nicht.
- Die Schule und die Lehrkräfte tragen die Verantwortung dafür Schüler/innen Wege zur Konfliktlösung aufzuzeigen.
- Konfliktlösung hat grundsätzlich Vorrang vor Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, da letztere nur eine Reaktion auf Fehlverhalten sind und einen meist nicht lösen.
- Die Klassenlehrkraft leitet, entscheidet über beteiligte Personen, das zweckmäßige Verfahren sowie den Erfolg der Maßnahme unter Rücksprache mit der Schulleitung.
- Konfliktschlichtung findet außerhalb des Unterrichts statt.
- Bei schwerwiegendem, wiederholtem Verhalten ist Konfliktschlichtung nicht angebracht.
- Sind erhebliche nicht auszugleichende Defizite durch das Fehlverhalten des/der Schüler/in erkennbar ist unter Rücksprache mit der Schulleitung das zuständige Jugendamt zu benachrichtigen (§63 Abs. 3 Brandenburgische Schulgesetz).
- Verfahrensgrundsätze der Konfliktschlichtung können durch die Schulkonferenz festgelegt werden.

- Zeigt der/die Schüler/in sich einsichtig, obwohl eine Konfliktschlichtung nicht durchgeführt werden konnte, kann von der Androhung einer Ordnungsmaßnahme abgesehen werden.
- Ist eine Ordnungsmaßnahme auf Grund des Fehlverhaltens angemessen, so ist das Ergebnis der Konfliktschlichtung mit einzubeziehen, auch bei gescheiterten Konfliktschlichtungen.

Erziehungsmaßnahmen

- Werden von der Lehrkraft ausgesprochen, die das Fehlverhalten wahrnimmt und dokumentiert.
- Dienen zur Wiedergutmachung und zur Einsicht des Fehlverhaltens.
- Die Lehrkraft entscheidet über Art der Erziehungsmaßnahme (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung §3 Absatz 2 und 3)

Erziehungsmaßnahmen Absatz 2

1. Die Ermahnung
2. Die Gelegenheit zur Wiedergutmachung (Hof kehren, Tische wischen, Kaputtes ersetzen, Hilfe bei Reparatur)
3. Behandlung des Sachverhalts im Unterricht
4. Schreiben einer Aktennotiz für die Schülerakte
5. Schriftliche oder telefonische Mitteilung an die Eltern
6. Übertragung geeigneter Aufgaben
7. Wegnahme von Gegenständen bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder des Unterrichtstages bzw. Abholung durch die Eltern/Polizei bei Gegenständen die Rechtsvorschriften oder anderen Vorschriften unterliegen.
8. Zeitweiliger Ausschluss im Rahmen einer Unterrichtsstunde. Absprachen hierzu trifft die Lehrkraft selbständig mit Kollegen/innen.

Erziehungsmaßnahmen Absatz 3

Eine auf den Unterrichtsstoff bezogene Nacharbeit kann als besondere Erziehungsmaßnahme angeordnet werden. Dies gilt, wenn Schüler/innen nicht oder nicht hinreichend Aufgaben, auch nach Ermahnung, nicht erledigt haben. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Nacharbeit darf die Dauer einer Unterrichtsstunde nicht überschreiten
- Nacharbeit kann häuslich oder außerhalb des Unterrichts in der Schule stattfinden
- Nacharbeit darf nur unter Aufsicht stattfinden
- Eltern von Minderjährigen müssen zuvor informiert werden
- Aufgaben der Nacharbeit dürfen nicht bewertet werden
- Die Klassenlehrkraft muss über die Nacharbeit informiert werden

Ordnungsmaßnahmen

Eine Ordnungsmaßnahme darf nur dann ausgesprochen werden, wenn:

- ein schwerwiegender Verstoß gegen eine Vorschrift (Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschrift, Ordnungsvorschrift der Schule) vorliegt.
- Erziehungsmaßnahmen sich als wirkungslos erwiesen haben oder nicht geeignet sind.
- die Androhung an die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler/innen zuvor schriftlich erfolgt ist (Ausnahme Verweis durch die Klassenlehrkraft). Die Androhung muss die Mitteilung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe beinhalten.
Die Androhung entfällt, wenn sie den Zweck der Maßnahme beeinträchtigt, zum Beispiel wenn der Verbleib der Person an der Schule anderen Schüler/innen oder tätigen Personen nicht zumutbar ist.
Erfolgt in den zwölf Monaten nach Androhung erneutes Fehlverhalten muss eine Ordnungsmaßnahme nicht angedroht werden.
- mindestens die Hälfte der für den Ausschluss notwendigen Fehlzeiten erreicht ist (Ordnungsmaßnahmen aufgrund von Fehlzeiten §64 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes)

Grundsätzliche Abfolge

1. Sachverhaltsfeststellung

- Zuständig für die umfassende schriftliche Dokumentation der Sachverhaltsermittlung ist die Klassenlehrkraft oder der Schulleiter/die Schulleiterin.
- Ermittelte belastende als auch entlastende Faktoren sind Grundlage der Entscheidung. Hierzu gehören Aktenvermerke, Anhörungs- und Gesprächsprotokolle. Diese müssen mit Datum, Name des Ermittelnden, der angehörten Person, sowie einer Unterschrift versehen sein.
- Schüler/innen haben kein Aussageverweigerungsrecht und sind verpflichtet Lehrkräften gegenüber die Wahrheit zu sagen. Sie müssen sich hierbei nicht selbst belasten, hierbei besteht aber die Gefahr, dass der Sachverhalt für sie ungünstig bewertet werden kann.
- Keine Anwesenheitspflicht der Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Befragung ihrer Kinder

2. Anhörung

- Vor der Entscheidung sind betroffene Schüler/innen immer, vor dem für die Ordnungsmaßnahme zuständigen Gremium, anzuhören.
- Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich erfolgen
- Über das Recht der Anhörung ist rechtzeitig zu informieren (angemessen sind fünf Tage vorher). Schüler und Erziehungsberechtigte können sich durch jemanden bevollmächtigten vertreten lassen.
- Den Eltern/Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler/innen ist immer Gelegenheit zur Äußerung zu geben
- Schüler/innen und Erziehungsberechtigte haben Recht auf Anwesenheit einer Person des Vertrauens, diese hat jedoch kein Rederecht.
- Beteiligte haben ein Anhörungsrecht aber keine Anhörungspflicht. Nur

bei wichtigen Gründen kann ein neuer Termin festgelegt werden. Erscheinen Betroffene nicht und äußern sich mündlich oder schriftlich nicht kann über die Ordnungsmaßnahme nach vorliegenden Sachverhalten entschieden werden.

- Schüler und Erziehungsberechtigt können sich eines Rechtsbeistands bedienen. Schriftverkehr erfolgt dann über diesen.

3. Zuständiges Gremium

Jede Ordnungsmaßnahme darf nur von einem im Gesetz festgelegtem Gremium erlassen werden. **Es muss strikt auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben geachtet werden.** Bei formellen Fehlern ist die Ordnungsmaßnahme zwingend aufzuheben.

- Verweis: durch **Klassenlehrkraft** oder bei schweren Fällen durch die **Klassenkonferenz**
- Überweisung in eine Parallelklasse: durch die **Klassenkonferenz**
- Vorrübergehender Ausschluss vom Unterricht oder einzelnen schulischen Veranstaltungen: **Klassenkonferenz**
- Überweisung an eine andere Schule: **Antrag durch Konferenz der Lehrkräfte an das zuständige staatliche Schulamt**
- Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes nach Ablauf der Schulpflicht mit Zustimmung des MBJS: **Antrag der Konferenz der Lehrkräfte**

4. Form der Mitteilung

Ordnungsmaßnahmen sind ein Verwaltungsakt und müssen in Form eines Bescheides erlassen werden. Zwingende Bestandteile dieses sind:

- Tenor: Nennung der gewählten Ordnungsmaßnahme.
- Kurze Sachverhaltdarstellung mit Nennung aller entscheidungserheblichen Tatsachen.
- Rechtliche Begründung: Nennung der Rechtsgrundlage. Erläuterung warum diese Ordnungsmaßnahme gewählt wurde und Erziehungsmaßnahmen nicht geeignet waren.
- Rechtsbehelfsbelehrung (Widerspruch)
- Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

5. Hilfe Verfahrensabläufe/Muster Ordnungsmaßnahme

Verfahrensabläufe der verschiedenen Ordnungsmaßnahmen siehe ‚Handlungsempfehlungen für die Schulen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen‘ (ab Seite 15). Vorlage Musterbescheid Ordnungsmaßnahme siehe Schulcloud.

KW, Dezember 2023



(D. Fröhlich, Schulleiterin)